An den Südtiroler Landtag
Herrn Präsidenten Arnold Schuler
Silvius-Magnago-Platz 6,
39100 Bozen

FREIE FRAKTION

Aktuelle Fragestunde
Juli 2024

Pisten-Promille

Seit Jänner 2022 gelten in Italiens Skigebieten neue Verhaltens- und Sicherheitsregeln. Südtirols Landesregierung hat diese staatlichen Regeln 2023 übernommen und in das bestehende Landesgesetz Nr. 14 von 2010, „Ordnung der Skigebiete“ eingebaut.
Unter anderem ist es seither verboten alkoholisiert oder unter dem Einfluss von Drogen Ski zu fahren. Mit einer erlaubten Obergrenze von 0,5 Promille gelten dabei die gleichen Werte wie für den Straßenverkehr. Wesentlicher Unterschied sind die Geldstrafen, die beim alkoholisierten Skifahren ab einer Höhe von 250 und bis zu 1.000 Euro vorgesehen sind.

Daraus ergeben sich folgende Fragen an die Landesregierung:

1. Wie viele Verwaltungsstrafen wurden in der Wintersaison 2023/24 wegen Verletzung des Artikel 19-bis des LG Nr. 14/2010 in Südtirols Skigebieten ausgestellt?
   Ich bitte um Auflistung der Skigebiete, der Zahl der ausgestellten Verwaltungsstrafen und die jeweilige Höhe der Geldbußen.

2. Sind diese Daten auch für die Wintersaison 2022/23 verfügbar, als das staatliche GD Nr. 40/2021 galt, aber das Landesgesetz Nr. 14/2010 noch nicht angepasst wurde? Wenn ja, bitte ich um die gleiche Auflistung.

3. Ist es gesetzmäßig, Strafbescheide aufgrund der Verletzung des Artikel 19-bis des LG Nr. 14/2010 auszustellen, wenn von den Kontrollbehörden keine Messinstrumente verwendet wurden oder über das Feststellungsverfahren ein Wert unterhalb der erlaubten Höchstgrenze ermittelt wird?

4. Werden sämtliche Verwaltungsstrafen vom Landesamt für Tourismus und Alpinwesen ausgestellt?

Andreas Leiter Reber

FREIE FRAKTION Südtiroler Landtag, Silvius-Magnago-Platz6, 39100 Bozen
andreas.leiter-reber@landtag-bz.org, +39 0471 94 61 55

Prot. Datum | data prot. 27.06.2024 Prot. Nr. | n. prot. LTG_0003344 Prot. Typ | tipo prot. Eingang - entrata

AUTONOME PROVINZ BOZEN - SÜDTIROL
Landesrat für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Tourismus

PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO - ALTO ADIGE
Assessore all'Agricoltura, alle Foreste e al Turismo

Bozen, 11.07.2024

Herrn
Arnold Schuler
Präsident des Landtages
dokumente@landtag-bz.org

Zur Kenntnis: Herrn
L.Abg. Andreas Leiter Reber
Frei Fraktion
andreas.leiter-reber@landtag-bz.org

Beantwortung der Anfrage zur Aktuellen Fragestunde Nr. 45-07: Pisten-Promille

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrter Herr Landtagsabgeordneter Leiter Reber,

in Bezug auf Ihre obgenannte Anfrage teile ich Ihnen Folgendes mit:

Frage Nr. 1) Wie viele Verwaltungsstrafen wurden in der Wintersaison 2023/24 wegen Verletzung des Artikel 19-bis des LG Nr. 14/2010 in Südtirols Skigebieten ausgestellt? Ich bitte um Auflistung der Skigebiete, der Zahl der ausgestellten Verwaltungsstrafen und die jeweilige Höhe der Geldbußen.

In der Wintersaison 2023/24 wurden in Südtirols Skigebieten wegen Verletzung des Artikel 19-bis (=Drogen & Alkohol) des LG Nr. 14/2010 insgesamt 30 Verwaltungsstrafen ausgestellt.
Höhe der jeweiligen Geldbuße bei freiwilliger Zahlung (=in oblazione) = 333,33 € zuzüglich Zustellungsspesen.

Gesamtanzahl der Übertretungen Art. 19-bis, LG 14/2010 Wintersaison 2023/24	TOT: 30
Kronplatz	7
Gröden	1
Alta Badia	13
Obereggen	8
Meran 2000	1

Landhaus 6 – Peter Brugger, Brennerstraße 6 • 39100 Bozen
Tel. 0471 41 50 00 • Fax 0471 41 51 99
http://landesregierung.provinz.bz.it/de/luis-walcher
lafoagrifor@pec.prov.bz.it
luis.walcher@provinz.bz.it
Steuernr./Mwst.Nr. 00390090215

Palazzo 6 – Peter Brugger, via Brennero 6 • 39100 Bolzano
Tel. 0471 41 50 00 • Fax 0471 41 51 99
http://giunta-provinciale.provincia.bz.it/it/luis-walcher
lafoagrifor@pec.prov.bz.it
luis.walcher@provincia.bz.it
Codice fiscale/Partita Iva 00390090215

Prot. Datum | data prot. 12.07.2024 Prot. Nr. | n. prot. LTG_0003645 Prot. Typ | tipo prot. Eingang - entrata

Frage Nr. 2) Sind diese Daten auch für die Wintersaison 2022/23 verfügbar, als das staatliche GD Nr. 40/2021 galt, aber das Landesgesetz Nr. 14/2010 noch nicht angepasst wurde? Wenn ja, bitte ich um die gleiche Auflistung

In der Wintersaison 2022/23 wurden in Südtirols Skigebieten wegen Verletzung des Artikel 31, Absatz 1 (=Drogen & Alkohol) des GD 40/2021 insgesamt 7 Verwaltungsstrafen ausgestellt.
Höhe der jeweiligen Geldbuße bei freiwilliger Zahlung (=in oblazione) = 333,33 € zuzüglich Zustellungsspesen.

Gesamtanzahl der Übertretungen Art. 31, Absatz 1, GD 40/2021 Wintersaison 2022/23	TOT: 7
Kronplatz	1
Alta Badia	5
Meran 2000	1

Frage Nr. 3) Ist es gesetzmäßig, Strafbescheide aufgrund der Verletzung des Artikel 19-bis des LG Nr. 14/2010 auszustellen, wenn von den Kontrollbehörden keine Messinstrumente verwendet wurden oder über das Feststellungsverfahren ein Wert unterhalb der erlaubten Höchstgrenze ermittelt wird?

Die Vorhaltung bzw. der Bußgeldbescheid wird vom Funktionsbereich Tourismus aufgrund des Feststellungsprotokolls der Ordnungskräfte ausgestellt, in welchem der Tatbestand angeführt ist, ein Rekus ist beim Friedensrichter möglich

Frage Nr. 4) Werden sämtliche Verwaltungsstrafen vom Landesamt für Tourismus und Alpinwesen ausgestellt?
Ja, alle diesbezüglichen Verwaltungsstrafen werden vom Funktionsbereich Tourismus ausgestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Landesrat
Luis Walcher
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)